

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer Mißhandlung nemen  
mag

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von den Sachen darauß man redlich Anzeigung einer  
Mißhandlung nemen mag.

XXVI.

Item / In dieser Hals, Gerichts, Ordnung ( als vor vnd nach  
sieht ) ist gemeinem Rechten nach / annehmens vnd gefencklich haltens /  
auch peinlicher Frage halb der sehnen / so für Mißthäter verdacht oder  
verklagt werden / vnd des nicht gestendig seyn / auff redlich Anzeigung /  
Warzeichen / Argwon vnd Verdacht der Mißhandlung gesetzt / Diesel-  
ben Sach oder Warzeichen / so ein redliche genugsame Anzeigung / Arg-  
won oder Verdacht geben / seynd nicht möglich alle zubeschreiben / Da-  
mit aber dannoch die Amptleut / Richter vnd Brthenler ( so sonst die-  
ser Sach nicht bericht seynd ) destoß baß mercken mögen / warauß ein  
redlich Anzeigung / Argwon oder Verdacht einer Mißhandlung kom-  
men / So seynd deßhalb die nachvolgende Umbstend vnd Fälle gesetzt /  
darauß ein jeder Verstendiger gar wohl Ursach / auch Gleichnuß einer  
redlichen Anzeigung / Argwons / oder Verdachts ( wie das ein jeder  
nach seinem Deutsch nennet ) erkennen kan.

Von Begreiffung deß wörtleins Anzeigung.

XXVII.

Item / Wa Wir nachmals redlich Anzeigung melden / da wöllen  
Wir allwegen redliche Warzeichen / Argwon vnd Verdacht auch ge-  
meint haben / vnd damit vbrige Wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich  
soll gefragt werden.

XXVIII.

Item / Ob jemand peinlich gefragt wärde / vnd nicht zuvor red-  
lich Anzeigung der Mißthat / darnach man also fraget ( als nach sieht )  
zuvorderst außständig gemacht wärde / vnd dann auß solcher Marter /  
Bekentnuß der Mißthat geschehe / derselben Bekentnuß soll nicht glaubt /  
noch